

1. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag am 13.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 wird der Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 2

Die Anlage 1 über die Gebührensätze nach § 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

			Schlachtstätten					
			Großschlachtstätten			Schlachtstätte		
	je untersuchtes Tier		Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Nettetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen	Bleichweg 9, 47929 Grefrath	sonstige Schlachtstätten	Hauschlachtung
			Gebühr					
Rindfleisch								
a)	ausgewachsene Rinder		26,25 €	21,20 €	9,10 €	56,35 €	46,00 €	64,65 €
b)	Jungrinder		26,25 €	21,20 €	9,10 €	56,35 €	46,00 €	64,65 €
Einhufener - Equidenfleisch			64,90 €	64,90 €	62,55 €	64,80 €	64,90 €	83,60 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von								
a)	weniger als 25 kg		6,85 €	4,55 €	2,15 €	17,50 €	17,50 €	42,80 €
b)	mindestens 25 kg		6,85 €	4,55 €	2,15 €	17,50 €	17,50 €	42,80 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von								
a)	weniger als 12 kg		12,80 €	12,80 €	10,45 €	10,25 €	12,80 €	31,45 €
b)	mindestens 12 kg		12,80 €	12,80 €	10,45 €	10,25 €	12,80 €	31,45 €
Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von								
a)	weniger als 12 kg		32,15 €	32,15 €	15,20 €	32,15 €	32,15 €	32,15 €
b)	mindestens 12 kg		32,15 €	32,15 €	15,20 €	32,15 €	32,15 €	32,15 €

Artikel 3

Die Anlage 2 über die Gebührensätze nach § 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

		Großschlachtstätten		
Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Nettetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen
an Sonntagen		0,45 €	0,35 €	0,15 €
an Wochenfeiertagen		2,60 €	1,95 €	1,00 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		2,90 €	2,15 €	1,10 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr		0,40 €	0,30 €	0,15 €
		Schlachtstätte Bleichweg 9, 47929 Grefrath, sonstige Schlachtstätten und Hausschlachtungen		
Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	Montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen		
Rind		15,95 €		
Schwein		6,60 €		
Schaf/Ziege		5,45 €		

Artikel 4

Die Anlage 3 über die Gebührensätze nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019 erhält folgende Fassung:

Gebühr/Trichinenuntersuchung	43,75 €
Ermäßigung nach § 6 GebG NRW	40,35 €

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.06.2024

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreisdirektor